AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

55. Jahrgang **Celle, den 23.12.2025** **Nr. 106**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1087 Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umweltschutz am 13.01.2026

1087 Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2022 der Samtgemeinde Lachendorf

1088 Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2023 der Samtgemeinde Lachendorf

1089 Gemeinde Eschede, Prüfung der Gemeindekasse der Gemeinde Eschede

1089 Gemeinde Hambühren, Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hambühren (Realsteuerhebesatzsatzung)

1090 Gemeinde Hambühren, Hundesteuersatzung der Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle, vom 16.12.2025

1093 Gemeinde Nienhagen, 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nienhagen

1096 Gemeinde Nienhagen, Satzung über eine Veränderungssperre über den Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes im Bereich der Bahnhofstraße in der Gemeinde Nienhagen

1098 Samtgemeinde Wathlingen, Satzung der Samtgemeinde Wathlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad der Samtgemeinde Wathlingen

1100 Gemeinde Wietze, Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Wietze

1100 Abwasserverband Matheide, 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

1101 Abwasserverband Matheide, 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

1102 Stadt Celle, Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Stadt Celle zu der Direktwahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 13. September 2026

1103 Stadt Celle, Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Stadt Celle für die Stadtrats- und Ortsratswahlen am 13. September 2026

1106 Samtgemeinde Flotwedel, Kommunalwahlen am 13. September 2026

1106 Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung der Samtgemeinde Flotwedel zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

1106 Jagdgenossenschaft Scharnhorst, Mitgliederversammlung am 21.01.2026

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umweltschutz am 13.01.2026

Zur Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umweltschutz am Dienstag, 13.01.2026, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.09.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Straßenausbaukonzept 2026/2027
   4172/2025
5. Entscheidung über das weitere Vorgehen mit dem Gebäude KiTa Sülze
   3979/2024-2
6. Hochbauprojekte 2026/2027
   4173/2025
7. Beschlussempfehlung über den Teilhaushalt 6, Fachdienst Bauen und Liegenschaften, für 2026/2027
   4174/2025
8. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 22.12.2025
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2022 der Samtgemeinde Lachendorf

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Jahresabschluss 2022 beschlossen und gleichzeitig der Samtgemeindebürgermeisterin Entlastung für das Jahr 2022 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2022 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 23.12.2025 bis zum 08.01.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Lachendorf zum 31.12.2022			
AKTIVA		31.12.2021	31.12.2022
1.	Immaterielles Vermögen	936.851,46	1.254.218,39
2.	Sachvermögen	31.643.239,30	34.237.750,67
3.	Finanzvermögen	1.785.328,75	2.435.627,77
4.	Liquide Mittel	580.867,15	313.607,20
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	85.439,48	82.078,28
Bilanzsumme		35.031.726,14	38.323.282,31
PASSIVA		31.12.2021	31.12.2022
1.	Nettoposition	13.541.103,35	13.569.730,87
1.1	Basis-Reinvermögen	-1.417.377,42	-1.258.770,90
1.2	Rücklagen	4.579.442,31	5.736.387,08

1.3	Jahresergebnis	1.156.944,77	202.246,57
1.4	Sonderposten	9.222.093,69	8.889.868,12
2.	Schulden	12.472.531,81	14.419.631,29
2.1	Geldschulden	9.926.517,07	12.817.357,85
2.1.1	Liquiditätskredite	600.000,00	4.000.000,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	9.326.517,07	8.817.357,85
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.160,77	137.639,85
2.4	Transferverbindlichkeiten	3.147,98	339,96
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.454.705,99	1.464.293,63
3.	Rückstellungen	8.445.487,48	9.585.514,57
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	572.603,50	748.405,58
Bilanz-summe		35.031.726,14	38.323.282,31

Lachendorf, den 05.12.2025
Samtgemeinde Lachendorf

Britta Suderburg L.S.
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2023 der Samtgemeinde Lachendorf

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Jahresabschluss 2023 beschlossen und gleichzeitig der Samtgemeindebürgermeisterin Entlastung für das Jahr 2023 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2023 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 23.12.2025 bis zum 08.01.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Lachendorf zum 31.12.2023			
AKTIVA		31.12.2022	31.12.2023
1.	Immaterielles Vermögen	1.254.218,39	1.676.835,18
2.	Sachvermögen	34.237.750,67	34.056.028,31
3.	Finanzvermögen	2.435.627,77	2.246.812,82
4.	Liquide Mittel	313.607,20	25.005,38
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	82.078,28	87.078,17
Bilanzsumme		38.323.282,31	38.091.759,86
PASSIVA		31.12.2022	31.12.2023
1.	Nettoposition	13.569.730,87	14.026.154,87
1.1	Basis-Reinvermögen	-1.258.770,90	-1.258.770,90
1.2	Rücklagen	5.736.387,08	5.736.387,08
1.3	Jahresergebnis	202.246,57	673.716,20
1.4	Sonderposten	8.889.868,12	8.874.822,49
2.	Schulden	14.419.631,29	13.753.077,72
2.1	Geldschulden	12.817.357,85	11.970.534,13
2.1.1	Liquiditätskredite	4.000.000,00	3.569.580,56
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	8.817.357,85	8.400.953,57
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	137.639,85	252.884,64
2.4	Transferverbindlichkeiten	339,96	305,88
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.464.293,63	1.529.353,07
3.	Rückstellungen	9.585.514,57	9.578.268,38
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	748.405,58	734.258,89
Bilanz-summe		38.323.282,31	38.091.759,86

Lachendorf, den 05.12.2025
Samtgemeinde Lachendorf

Britta Suderburg L.S.
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eschede, Prüfung der Gemeindekasse der Gemeinde Eschede

Die Gemeindekasse der Gemeinde Eschede wurde am 25.11.2024 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle geprüft. Der Rat der Gemeinde Eschede ist in der Sitzung am 16.12.2025 über das Ergebnis unterrichtet worden.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 156 Abs. 4 NkomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Eschede, den 22.12.2025
Gemeinde Eschede

Lange L. S.
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hambühren (Realsteuerhebesatzsatzung)

Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hambühren
(Realsteuerhebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 111), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl. I S. 69) m. W. v. 06.03.2025 sowie der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I S. 387), hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	570 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde Hambühren vom 12.12.2024 wird mit gleicher Wirkung aufgehoben.

Hambühren, den 16.12.2025

Gemeinde Hambühren
Carsten Kranz

- - -

Gemeinde Hambühren, Hundesteuersatzung der Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle, vom 16.12.2025

Hundesteuersatzung
der Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle, vom 16.12.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111); und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hambühren am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde

a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,

b) im Interesse einer juristischen Person hält oder

c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebungszeitraum, Steuerjahr, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer entsteht mit dem ersten des Kalendermonats, nach dem ein Hund in einem Haushalt i. S. von § 2 Abs.1 aufgenommen wurde, frühestens mit dem ersten des Monats, nach dem er drei Monate alt geworden ist. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

(4) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	66,00 €
b) für den zweiten Hund	144,00 €
c) für jeden weiteren Hund	216,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	660,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	900,00 €

(2) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) und e) zu besteuern.

(3) Wird oder werden neben einem oder mehreren Hunden nach Abs. 1 Buchst. d und e auch ein oder mehrere Hunde nach Abs. 1 Buchst. a - c gehalten, so wird bei der Bemessung der Steuer zuerst jeder Hund nach Abs.1 Buchst. d und e berücksichtigt. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 7 und 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunde als erster Hund und ggf. weiterer Hunde vorangestellt.

§ 5

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG ggf. mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.

(2) Die Steuerermäßigung wird ab 01. des folgenden Monats gewährt in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Ab dem Monat, ab dem der Grund für die Steuerermäßigung wegfällt, ist der volle Steuersatz zu zahlen.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;

3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

4. Hunden, die ausschließlich der gewerblichen Hundezucht dienen. Maßgeblich für die Abgrenzung der gewerblichen Hundehaltung von der Zuordnung zum persönlichen Lebensbereich ist der erwerbswirtschaftliche Zweck der Haltung der Tiere. Dabei wird allgemein auf den Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des § 15 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz abgestellt, der auch mit dem gewerbesteuerrechtlichen Begriff des Gewerbebetriebes übereinstimmt. Die Voraussetzungen auf Steuerbefreiung sind durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung über die Hundezucht nachzuweisen.

(2) Die Steuererbefreiung wird ab 01. des folgenden Monats gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Ab dem Monat, ab dem der Grund für die Steuerbefreiung wegfällt, ist der volle Steuersatz zu zahlen.

(3) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Hierbei sind die Herkunft, das Alter, die Chipnummer des Transponders sowie die Rasse des Hundes bzw. bei Mischlingen sind die bekannten Rassen (mindestens zwei) anzugeben. Sollte der Hund im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht gekennzeichnet sein, so ist die Chipnummer des Transponders nachzureichen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Im Falle der Anschaffung ist die Anschrift des Voreigentümers/der Voreigentümerin oder des vorherigen Hundehalters/der vorherigen Hundehalterin anzugeben.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der neuen Halterin / des neuen Halters anzugeben. Wird ein Hund nicht fristgemäß abgemeldet, wird die Abmeldung zum ersten des Monats berücksichtigt, in dem die Abmeldung der Gemeinde zugegangen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

- entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, das Alter, die Rasse(n) des Hundes und/oder die Chipnummer des Transponders nicht angibt,

- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 S. 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hambühren vom16.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.04.2015 wird mit gleicher Wirkung aufgehoben.

Hambühren, den 16.12.2025

Gemeinde Hambühren
Carsten Kranz

- - -

Gemeinde Nienhagen, 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nienhagen

1. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nienhagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält,

wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	80,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	120,00 Euro,
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro.

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind.

Dies ist der Fall, wenn
- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder
- wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen wurden

und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und/oder Maulkorbzwang angeordnet hat bzw. die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) festgestellt wurde.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen,
   deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehinderten-ausweis mit dem Merkzeichen „H“, „aG“ oder „BI“ besitzen;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdgebrauchshundeprüfung abgelegt haben, und im Gemeindegebiet von Nienhagen jagdlich verwendet werden. Die jagdliche Verwendung ist durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheins oder eines Jagdpachtvertrags nachzuweisen;
5. Hunde, die aus einem seriösen deutschen Tierheim übernommen wurden. Ein entsprechender Nachweis der vermittelnden Einrichtung ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung ist jedoch ab dem Tag der Adoption für die Dauer von zwei Jahren begrenzt.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr 200 m entfernt liegen.
(3) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. Buchstabe d) wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt.
(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Nienhagen zugegangen ist.

§ 6
Beginn und Ende Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Nienhagen beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Nienhagen zusammengefasst erteilt.
(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Nienhagen schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Zudem ist die Hundehalterin/ der Hundehalter verpflichtet, über die Rasse der gehaltenen Hunde Auskunft zu geben. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/ der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder bzw. Chip) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist diese bei der Anmeldung mitzuteilen. Des Weiteren ist der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu erbringen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Nienhagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Nienhagen wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Nienhagen anzuzeigen.
(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarken haben Dauergültigkeit. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Nienhagen die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Nienhagen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Nienhagen anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde Nienhagen anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Nienhagen anzeigt,

- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeit tritt die Satzung der Gemeinde Nienhagen über die Hundesteuer vom 23.11.2012 außer Kraft.

Nienhagen, 17.12.2025

Jörg Makel
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Nienhagen, Satzung über eine Veränderungssperre über den Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes im Bereich der Bahnhofstraße in der Gemeinde Nienhagen

Satzung über eine Veränderungssperre über den Geltungsbereich
des neu aufzustellenden Bebauungsplanes im Bereich der Bahnhofstraße
in der Gemeinde Nienhagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Nienhagen hat aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl., Seite 576) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 14 und 16 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S 394) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes im Bereich der Bahnhofstraße wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Dorfzentrum der Gemeinde und liegt nördlich des Rathauses am Westrand eines Parks. Er wird wie folgt dargestellt:

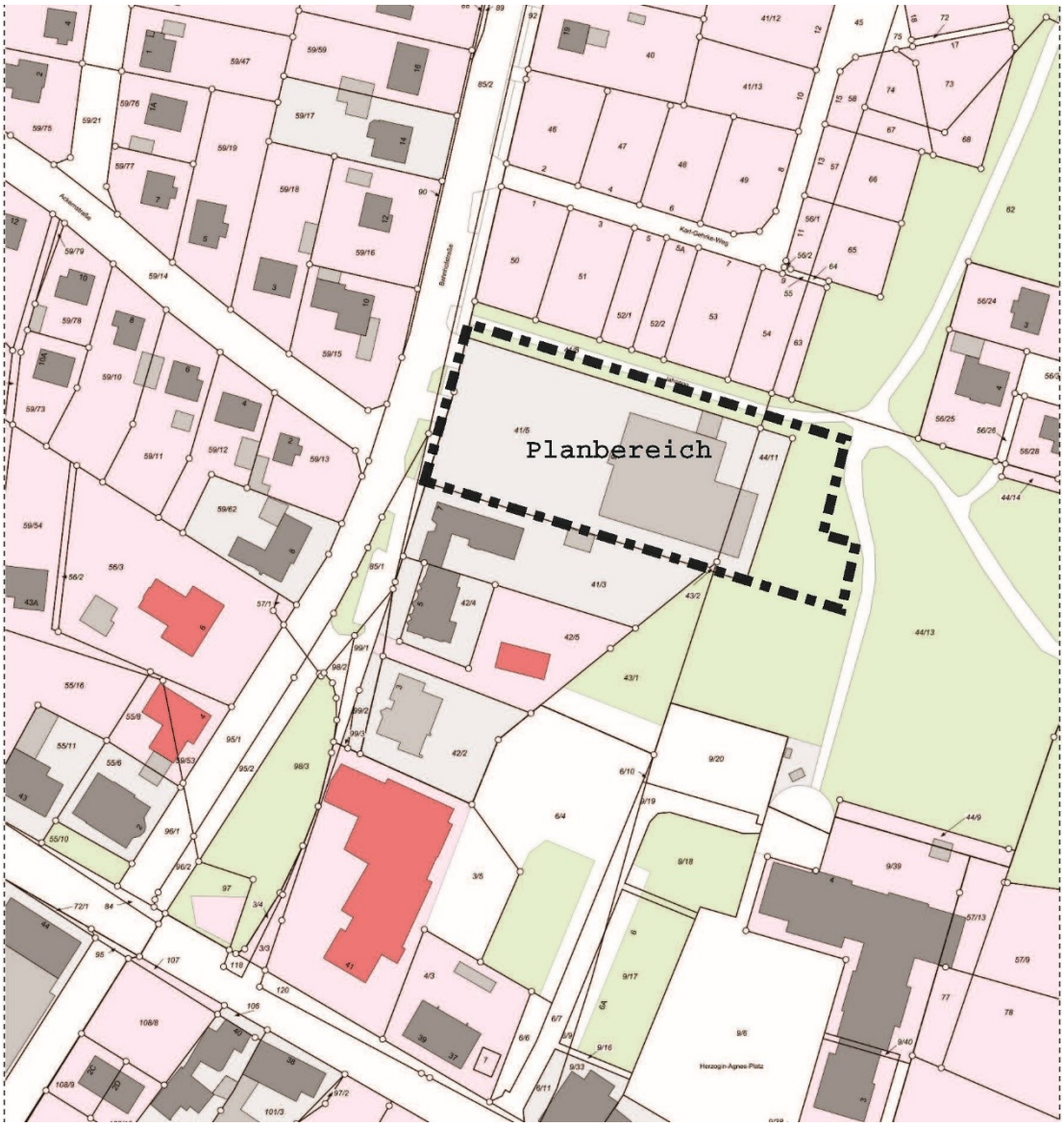

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der 1. Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 8) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Nienhagen, den 19.12.2025

Jörg Makel L. S.
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Satzung der Samtgemeinde Wathlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad der Samtgemeinde Wathlingen

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Deckung der Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten des Hallen- und Freibades werden von den Benutzern Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen für:

1.	Erwachsene	
1.1	für den einmaligen Besuch	5,00 €
1.2	12-er Karte	55,00 €
1.3	Saisonkarte für das Hallenbad	150,00 €
1.4	Saisonkarte für das Freibad	100,00 €
1.5	Jahreskarte	230,00 €
2.	Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahren, Schüler, Studenten	
2.1	für den einmaligen Besuch	2,50 €
2.2	12-er Karte	27,50 €
2.3	Saisonkarte für das Hallenbad	70,00 €
2.4	Saisonkarte für das Freibad	40,00 €
2.5	Jahreskarte	100,00 €
3.	Familien	
3.1	Saisonkarte für das Hallenbad	300,00 €
3.2	Saisonkarte für das Freibad	200,00 €
3.3	Jahreskarte	470,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Kinder bis zu ihrem 17. Geburtstag an ihrem Geburtstag freien Eintritt.

(3) Ab 60 Minuten vor der Schließung eines Bades beträgt die Gebühr für den einmaligen Besuch für Erwachsene 3,00 € und für Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahren, Schüler, Studenten 1,50 €.

§ 3

(1) Sofern geschlossene Gruppen mit verantwortlicher Leitung, Schulen oder Kindergärten ein gesamtes Bad oder Teile eines Bades nutzen wollen, beträgt die Gebühr

a)	für das gesamte Bad	120,-- €/Stunde,
b)	je abgeteilte Bahn	30,-- €/Stunde,
c)	je Beckenhälfte	60,-- €/Stunde,
d)	für das Kinderbecken	30,-- €/Stunde.

(2) Auf schriftlichen Antrag hin kann die Benutzungsgebühr für geschlossene Gruppen mit verantwortlicher Leitung, Schulen oder Kindergärten aus der Samtgemeinde Wathlingen in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

(1) Für

a) Teilnehmer/innen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und Freiwillig Wehrdienstleistende (FWD)
b) Inhaber einer Ehrenamtskarte (E-Karte)

werden jeweils 50 % der vollen Gebühr nach § 2 Nr. 1 oder 2 erhoben.

(2) Für

a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50%
b) Aktive Mitglieder der freiwilligen (Jugend-)Feuerwehren der Samtgemeinde Wathlingen

wird keine Gebühr erhoben.

(3) Sofern Schwerbehinderte mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50% nachweisen, dass sie einer Begleitperson bedürfen, wird für die Begleitperson keine Gebühr erhoben.

(4) Die Voraussetzungen sind beim Lösen einer Eintrittskarte durch Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen.

§ 5

(1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Hallen- bzw. Freibades durch Lösen der Eintrittskarte an der Kasse gegen Barzahlung zu entrichten.

(2) Tageskarten und Einzelabschnitte der 12-er Karte berechtigen nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Hallen- bzw. Freibades.

§ 6

(1) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene, sonst abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

(2) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Missbräuchlich benutzte Karten werden entschädigungslos eingezogen.

§ 7

Sofern Warmbadetage angeboten werden, wird an diesen Tagen eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von 1,00 € erhoben. Diese Gebühr ist unabhängig von § 4 zu zahlen.

§ 8

(1) Halbjahres- und Jahreskarten für Familien werden für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr und Schüler ausgegeben, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Familie, im Sinne dieser Satzung, ist eine durch Partnerschaft, Heirat, Lebenspartnerschaft, Adoption oder Abstammung begründete Lebensgemeinschaft, die im selben Haushalt lebt.

§ 9

Wer im Hallen- bzw. Freibad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte verpflichtet. Es ist ein Aufschlag von 20,00 € zu zahlen. Darüber hinaus kann ein zeitweiliges Badeverbot ausgesprochen werden.

§ 10

Für verlorene oder beschädigte Schlüssel ist eine Gebühr von 30,00 € Euro zu entrichten.

§ 11

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Wathlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad der Samtgemeinde Wathlingen vom 18.09.2023 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wathlingen, den 10.12.2025

Claudia Sommer L.S.
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Wietze

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Wietze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.S. 576), der §§ 1 und 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.August 1973 (BGBl. I S. 965) i.V.m. §§ 1, 2 und 7 des Nds. Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) - alle Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.
2. Gewerbesteuer	450 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wietze, den 19.12.2025

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Abwasserverband Matheide, 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 8 und 9 des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 10, 13, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025) in Verbindung mit den §§ 5, 6, 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 19.12.2025 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 12 - Gebührensätze - erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt je Grundstück

7,00 Euro/Monat.

Sind auf einem Grundstück mehrere Hausanschlüsse vorhanden, beträgt die Grundgebühr je Hausanschluss 7,00 Euro/ Monat.

Die Mengengebühr je Kubikmeter Abwasser beträgt für das Gebiet der Gemeinde Eschede, Gemeinde Faßberg, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Hambühren, Samtgemeinde Lachendorf, Gemeinde Südheide (mit Ausnahme der Ortschaften „Baven“, „Beckedorf“, „Bonstorf“, „Hermannsburg“, „Oldendorf“ und „Weesen“) sowie der Gemeinde Wietze und Gemeinde Winsen (Aller)

3,10 Euro.

Artikel II
(Inkrafttreten)

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Abwasserverband Matheide L. S.

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

- - -

Abwasserverband Matheide, 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr. 31/2011 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) sowie § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 19.12.2025 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Für das Gebiet der Gemeinden Eschede, Faßberg, Hambühren, Südheide (ehem. Gemeindeteil Unterlüß), Wietze, Winsen (Aller) und der Samtgemeinden Flotwedel und Lachendorf beträgt die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung:
a) aus Kleinkläranlagen 32,36 Euro
je m³ eingesammelten Fäkalschlamms
b) aus abflusslosen Sammelgruben 3,24 Euro
je m³ eingesammelten Abwassers.
c) Zusätzlich wird für das Einsammeln (Anfahrt, Absaugen und Transport zur Kläranlage) des Fäkalschlamms / Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen u. ä. eine Gebühr von 33,04 Euro
je m³ erhoben.
d) Zusätzlich wird im Falle einer erforderlichen Saugschlauchlänge > 30 mtr. eine Pauschalgebühr von 40,00 Euro erhoben.

2. Abweichend von Absatz 1 gilt folgende Regelung:
a) Entsorgungen außerhalb der Regelarbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Zusätzlich wird bei

aa) Kleinkläranlagen eine Abwassergebühr gem. Abs. 1 Ziff. A) von 32,36 Euro je m³ Fäkalschlamm berechnet.
bb) abflusslosen Sammelgruben eine Abwassergebühr gem. Abs. 1 Ziff. B) von 3,24 Euro je m³ Abwasser berechnet.

b) Kann eine Entsorgung trotz Terminabsprache aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht stattfinden, wird für die Leerfahrt eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

c) Entsorgungen von Grundstücksabwasseranlagen, die mit den üblichen Fahrzeugen des beauftragten Unternehmens nicht durchgeführt werden können, sondern den Einsatz spezieller Fahrzeuge erfordern, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. d) Zusätzliche, über die reine Schlammabfuhr hinausgehende Arbeiten, die vom Gebührenpflichtigen verursacht bzw. veranlasst werden, (Spülen und Reinigen von Abwasseranlagen, Beseitigen von Müllablagerungen etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Abwasserverband Matheide L. S.

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

- - -

Stadt Celle, Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Stadt Celle zu der Direktwahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 13. September 2026

Die Gemeindewahlleitung der Stadt Celle gibt gemäß §§ 45b, 45a i.V.m. 16 Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

Mit Beschluss vom 03. Dezember 2025 hat der Rat der Stadt Celle gemäß § 45b Abs. 2 NKWG als Wahltag für die Direktwahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Stadt Celle den 13. September 2026 bestimmt, der zugleich allgemeiner Kommunalwahltag in Niedersachsen ist.

Eine etwaige Stichwahl würde somit gemäß § 45b Abs. 3 NKWG auf den zweiten Sonntag nach der Wahl, also den 27. September 2026, fallen.

Die Gemeindewahlleitung der Stadt Celle fordert hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Stadt Celle am 13. September 2026 auf.

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Direktwahl endet gemäß § 45a i.V.m. 21 Abs. 2 NKWG am Montag, den 20. Juli 2026 um 18.00 Uhr. Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei der Gemeindewahlleitung der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, eingegangen sein.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder wählbaren Einzelpersonen eingereicht werden.
Nach §§ 45a i.V.m. 22 Abs. 1 NKWG können Parteien grundsätzlich nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, den 15. Juni 2026) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG erfüllen.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2026 und somit gemäß § 45d Abs. 8 NKWG auch für die Direktwahl wurde dies laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 - LWL 11421/10; LWL 11421/ 3 - für folgende Parteien festgestellt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke)

Gemäß § 45 d Abs. 2 S. 2 NKWG darf jeder Wahlvorschlag den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge richten sich nach der Maßgabe des § 45a NKWG grundsätzlich nach den auch für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen anzuwendenden §§ 21 NKWG i.V.m. 32 NKWO. Abweichende Regelungen der §§ 45b bis 45o NKWG sind zu beachten.

Gemäß § 45d Abs. 3 NKWG ist ein Wahlvorschlag zu unterzeichnen:

- bei einem Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan
- bei einem Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe
- bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers von der wählbaren Einzelperson

Zusätzlich muss ein Wahlvorschlag von mindestens 210 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet werden (sogenannte Unterstützungsunterschriften).
Ausgenommen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist gemäß § 45d Abs. 4 S. 1 NKWG der bisherige Amtsinhaber.

Für Rückfragen steht das Wahlbüro der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle persönlich, per Mail unter wahl@celle.de sowie telefonisch unter 05141 12-3333 zur Verfügung.

Celle, den 23.12.2025

Jan Salzsieder
Stellvertretender Gemeindewahlleiter

- - -

Stadt Celle, Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Stadt Celle für die Stadtrats- und Ortsratswahlen am 13. September 2026

Mit der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 (KWTVO) hat die niedersächsische Landesregierung den Wahltag für die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen auf den 13. September 2026 festgelegt.

Für die an diesem Tag stattfindenden Wahlen des Stadtrats und der Ortsräte der Stadt Celle gibt die Gemeindewahlleitung der Stadt Celle hiermit gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

Mit Beschluss vom 03. Dezember 2025 hat der Rat der Stadt Celle die Einteilung des Wahlgebiets der Stadt Celle für die Stadtratswahl am 13. September 2026 in fünf Wahlbereiche beschlossen. Die Abgrenzung der Wahlbereiche orientiert sich an den Ortsteilgrenzen und gliedert sich wie folgt auf:

Wahlbereich I	Altencelle Blumlage/Altstadt
Wahlbereich II	Neuenhäusen Westercelle
Wahlbereich III	Neustadt/Heese Wietzenbruch
Wahlbereich IV	Klein Hehlen Boye Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen
Wahlbereich V	Vorwerk Hehlentor Garßen Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen

Die Gemeindewahlleitung der Stadt Celle fordert hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl sowie die Ortsratswahlen in der Stadt Celle am 13. September 2026 auf.

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 NKWG (für die Ortsratswahlen i.V.m §§ 45p NKWG, 79 NKWO) am Montag, den 20. Juli 2026 um 18.00 Uhr. Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei der Gemeindewahlleitung der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, eingegangen sein.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder wählbaren Einzelpersonen eingereicht werden.

Nach § 22 Abs. 1 NKWG (für die Ortsratswahlen i.V.m. § 45p) können Parteien grundsätzlich nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, den 15. Juni 2026) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG erfüllen.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2026 wurde dies laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 - LWL 11421/10; LWL 11421/ 3 - für folgende Parteien festgestellt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke)

Für die Stadtratswahl wird darauf hingewiesen, dass nach § 21 Abs. 3 S. 2 NKWG ein Wahlvorschlag jeweils nur für die Wahl in einem Wahlbereich gilt sowie gemäß § 23 Abs. 2 NKWG eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen darf.
Während ein Einzelwahlvorschlag den Namen nur einer wählbaren Person enthalten darf, darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerberinnen und Bewerber umfassen. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber bemisst sich gemäß § 21 Abs. 4 NKWG nach der Zahl der zu wählenden Abgeordneten.

Zur Wahl des Stadtrates am 13. September 2026 sind gemäß §§ 177 Abs. 2 i.V.m. 46 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 42 Abgeordnete in den Rat der Stadt Celle zu wählen. Mithin darf ein Wahlvorschlag für die Stadtratswahl höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber beinhalten.
Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten in den Ortsräten richtet sich nach § 91 Abs. 1 S. 1 NKomVG i.V.m. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Celle. Hiernach ergibt sich jeweils folgende Mitgliederzahl und Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber pro Wahlvorschlag:

Ortsrat	Mitgliederzahl	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag
Altencelle	9	14
Altenhagen gemeinsam mit Bostel und Lachtehausen	7	12
Blumlage/Altstadt	9	14
Boye	5	10
Garßen	7	12
Groß Hehlen gemeinsam mit Hustedt und Scheuen	9	14
Hehlentor	9	14
Klein Hehlen	9	14
Neuenhäusen	9	14
Neustadt/Heese	11	16
Vorwerk	7	12
Westercelle	9	14
Wietzenbruch	7	12

Inhalt und Form der Wahlvorschläge richten sich nach der Maßgabe des § 21 NKWG i.V.m. 32 NKWO (für die Ortsratswahlen i.V.m. §§ 45p - 45r NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 9 S. 1 NKWG ist ein Wahlvorschlag zu unterzeichnen:

- bei einem Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan
- bei einem Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe

- bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers von der wählbaren Einzelperson

Zusätzlich muss ein Wahlvorschlag gemäß § 21 Abs. 9 S. 2 NKWG von einer bestimmten Anzahl an Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden (sogenannte Unterstützungsunterschriften).

Für die Stadtratswahl sind für einen Wahlvorschlag mindestens 30 Unterstützungsunterschriften von in dem jeweiligen Wahlbereich Wahlberechtigten beizubringen.
Für die Ortsratswahlen richtet sich die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils (§ 45q Abs. 2 Nr. 2 NKWG):

Ortsrat	Einwohnerzahl zum 30.06.2025	Mindestzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften
Altencelle	4.647	20
Altenhagen gemeinsam mit Bostel und Lachtehausen	2.123	20
Blumlage/Altstadt	8.451	20
Boye	788	10
Garßen	2.966	20
Groß Hehlen gemeinsam mit Hustedt und Scheuen	4.782	20
Hehlentor	7.878	20
Klein Hehlen	6.330	20
Neuenhäusen	7.833	20
Neustadt/Heese	10.943	20
Vorwerk	3.258	20
Westercelle	6.749	20
Wietzenbruch	4.740	20

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG:

- Parteien oder Wählergruppen, die bei der letzten Stadtrats-/Ortsratswahl mit mindestens einem Sitz in die jeweilige Vertretung gewählt worden sind (Mandat muss am Tag der Bestimmung des Wahltages noch bestanden haben),

- Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages mit mindestens einer Person im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist

- Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, und

- Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die bei der letzten Stadtrats-/Ortsratswahl in die jeweilige Vertretung gewählt worden sind (Mandat muss am Tag der Bestimmung des Wahltages noch bestanden haben).

Für Rückfragen steht das Wahlbüro der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle persönlich, per Mail unter wahl@celle.de sowie telefonisch unter 05141 12-3333 zur Verfügung.

Celle, den 23.12.2025

Jan Salzsieder
Stellvertretender Gemeindewahlleiter

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Kommunalwahlen am 13. September 2026

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuellen Fassung, werden die Namen des Samtgemeindewahlleiters und der Gemeindewahlleiter für die Mitgliedsgemeinden Bröckel, Eicklingen, Langlingen und Wienhausen wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Samtgemeindewahlleiter und Gemeindewahlleiter für die genannten Gemeinden ist:

Allgemeiner Vertreter: Hermann Schulz
Stellvertretung: Patrick Evans

Geschäftsstelle der Wahlleitung:
Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen
Telefon: 05149 18126
Telefax: 05149 181926

Der Samtgemeindebürgermeister
Böse

Wienhausen, den 23.12.2025

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung der Samtgemeinde Flotwedel zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026

Bestimmung des Wahltages für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters für die Kommunalwahlen am 13.09.2026

Der Rat der Samtgemeinde Flotwedel hat in seiner Sitzung am 03.12.2025 gemäß § 45 b Abs. 2 Niedersäch-sisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) den 13. September 2026 als Wahltag für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Flotwedel bestimmt, so dass diese zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Niedersachen stattfindet. Für eine etwaige Stichwahl ist gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG der 27. September 2026 festgelegt worden.

Der Samtgemeindebürgermeister
Böse

Wienhausen, den 23.12.2025

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Jagdgenossenschaft Scharnhorst, Mitgliederversammlung am 21.01.2026

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Mittwoch, den 21.01.2026, um 19:30 Uhr im Gasthaus „Zur Post“ in Scharnhorst

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen des letzten Versammlungsprotokolls vom 25.06.2025
3. Jagdverpachtung zum 01.04.2026
4. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder die Versammlung beschlussfähig ist. Stellvertreter haben eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.

Dirk Drögemüller
Vorsitzender Jagdgenossenschaft Scharnhorst

Scharnhorst den, 16.12.2025

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN